STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 323/2011

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: Änderungssatzung

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.12.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	15.12.2011	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:
Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Begründung:

Im Rahmen der Beteiligung am Entschuldungsfond des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, dass die teilnehmenden Kommunen ihren Eigenbeitrag zu Finanzierung des Fonds über entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen aus dem eigenen Haushalt erbringen. In diesem Zusammenhang wurden daher unterschiedliche Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Einer dieser Bestandteile ist die Reduzierung der Veröffentlichungskosten durch die Herausgabe eines eigenen Amtsblattes.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen bisher in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Hierdurch entstehenden Veröffentlichungskosten von zurzeit ca. 44.000,00 € pro Jahr. Bei Verzicht auf die Veröffentlichungen in einer Tageszeitung und Herausgabe eines eigenen Amtsblattes ergebe sich nach Einschätzung der Verwaltung ein jährliches Konsolidierungspotenzial von mindestens 30.000,00 €. Die Herausgabe eines eigenen Amtsblattes ist daher ab dem 01.01.2012 vorgesehen.

Nach den §§ 27 GemO und 7 GemODVO können öffentliche Bekanntmachungen in einer Zeitung oder einem Amtsblatt erfolgen.
Die Bekanntmachungsform ist nach § 7 Abs. 1 GemODVO in der Hauptsatzung festzulegen. Zusätzlich ist bei der Bekanntmachungsform „Amtsblatt“ dieses dort namentlich zu bezeichnen. Durch die anliegende Änderungssatzung wird diese rechtlich vorgeschriebene Anpassung des § 9 Abs. 1 der derzeit geltenden Hauptsatzung vorgenommen und das „Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2012 zum rechtsverbindlichen Bekanntmachungsorgan bestimmt.

Die bisherige Fassung des § 9 Abs.1 der Hauptsatzung:
„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße ein

eigenes
Amtsblatt auflegt.“

wird ersetzt durch folgende Fassung:

"(1)Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße."

Das Amtsblatt wird in der Regel einmal in der Woche erscheinen, sofern Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Dies wird aufgrund der längeren Öffnungszeiten der Verwaltung donnerstags sein. Über den Donnerstag hinaus wird das Amtsblatt nach Bedarf erscheinen. Durch eine solche Bedarfsregelung ist es jederzeit möglich, zusätzliche Amtsblätter herauszugeben, beispielsweise um zwingende rechtliche Fristen zu wahren. Die Erscheinungsfolge ist im Amtsblatt selbst anzugeben und wird daher nicht Bestandteil der Hauptsatzung sein.
Inhaltlich wird sich das Amtsblatt ausdrücklich auf einen amtlichen Teil beschränken, sprich ausschließlich für die nach Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, sowie für sonstige amtliche Mitteilungen.

Weiterhin gelten folgende Bezugsbedingungen:
Einzelexemplare des Amtsblattes werden in der Kanzlei im Rathaus, sowie im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße kostenlos zur Verfügung stehen. Weiterhin wird die Veröffentlichung über das Internet erfolgen. Auch eine kostenlose Online-Newsletterfunktion wird es dort geben. Eine generelle Auslegung in den Ortsverwaltungen ist aufgrund der unterschiedlichen Öffnungszeiten nicht möglich. Eine einheitliche und vor allem rechtlich verbindliche Veröffentlichung wäre sonst nicht möglich.
Auch die Bezugsbedingungen sind im Amtsblatt selbst anzugeben und werden daher nicht in die Hauptsatzung aufgenommen.

Neustadt an der Weinstraße, 22.11.2011

Oberbürgermeister